

**Bitte reichen Sie keine Ausbildungsnachweishefte mit der Anmeldung zur
Gesellenprüfung Teil 1 / Zwischenprüfung ein!**

Name und Anschrift des Auszubildenden	Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Hiermit wird bestätigt, dass

- vom Prüfungsbewerber die nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt
- und diese von dem Auszubildenden in regelmäßigen Abständen kontrolliert wurden.

Mir ist bekannt, dass die Führung des Berichtsheftes Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist.

Die für die Prüfung zuständige Stelle ist bis zur Entscheidung über Zulassung zur Prüfung berechtigt (unabhängig von dieser Bestätigung) die Vorlage des Ausbildungsnachweises im Original zu verlangen.

Mir ist daher bewusst, dass ich zu einer wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin, da ansonsten die auf der Grundlage von falschen Angaben erfolgte Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung **bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses** jederzeit zurückgenommen werden kann.

Der Auszubildende verpflichtet sich, die Ausbildungsnachweishefte dem Prüfungsausschuss nach Aufforderung vorzulegen.

Die Ausbildungsvertragsparteien bestätigen dies durch untenstehende Unterschrift.

Die untenstehenden Unterschriften gelten als Abzeichnen des Ausbildungsnachweises im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO/ § 46 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.

Einwilligungserklärung (bitte ankreuzen)

Nach Prüfungen wird die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald als Geschäftsstelle der ihr angeschlossenen Innungen von anderen Handwerksorganisationen, Kommunen, Politikern und Medien gebeten, Daten der erfolgreichen Prüflinge zu übermitteln, um Ihnen zur bestandenen Prüfung entweder postalisch oder mittels Zeitungsannonce/Medienbericht zu gratulieren. Ich möchte in diese Anfragen einbezogen werden und bin damit einverstanden, dass Vor- und Nachname, Anschrift, Gewerk wie vorstehend angegeben von der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald den zwecks Gratulation Anfragenden übermittelt werden und zu Mediendarstellungen von den Anfragenden oder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald unter Angabe von Nachname, Vorname, Wohnort, Gewerk genutzt werden. **Mir ist klar, dass alle vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur, Tel. 02602-1005-0, Fax 02602-1005-27, e-mail: anmeldung@handwerk-rww.de, widerrufen werden können** und meine Daten dann von der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald nicht mehr wie in der Einwilligungserklärung dargestellt verarbeitet werden. Sollte ich keine Angaben gemacht haben, gelten die Einwilligungen als nicht erteilt.“

Bitte beachten: Über die Prüfungsgebühr erhalten Sie eine separate Rechnung auf der Grundlage der von der Innungsversammlung beschlossenen Gebührensätze. Eventuell anfallende Materialkosten werden gesondert angefordert, sofern das Material nicht vom Betrieb gestellt wird (siehe § 3 Nr. 4 Ausbildungsvertrag). Sollten Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die im Anschriftenfeld angegebene Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft.

Ort:	Datum:
Unterschrift des Auszubildenden / Prüfungsbewerber:	
Unterschrift des Ausbildungsbetriebes:	
Sichtvermerk des Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses:	